

**Palliativbetreuung im Altenheim St. Josef
(Münchenstift) am Luise-Kiesselbach-Platz**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03060
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07-
Sendling-Westpark am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00036

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.05.2020 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Antrag der Bürgerversammlung

Es wird beantragt, dass „die Landeshauptstadt München ihren Heimbewohnern im MünchenStift eine Palliativbetreuung durch einen dafür gesonderten Palliativbereich mit einer Palliativschwester ermöglicht. Eine Einweisung in ein Krankenhaus muss durch einen Palliativarzt bestätigt werden“ (siehe Anlage).

2. Bisherige Beschlüsse und Palliativversorgung bei der MÜNCHENSTIFT GmbH

Der Antragsteller hat in der Bürgerversammlung am 10.11.2016 das erste Mal beantragt, dass im Haus St. Josef eine Abteilung für die stationäre Sterbebegleitung (Palliativstation) einzurichten ist. Im Beschluss des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes - Sendling-Westpark vom 28.03.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07871) wurde mitgeteilt, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Einrichtung einer eigenen Palliativstation in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wie dem Haus St. Josef nicht vorgesehen und deshalb auch nicht refinanzierbar ist. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung (HPG) wurde die Palliativversorgung ein ausdrücklicher Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung und deshalb können nur Krankenhäuser Entgelte für eigenständige Palliativstationen mit den Kostenträgern vereinbaren. Stationäre Pflegeeinrichtungen müssen Kooperationsverträge mit Haus- und Fachärztinnen bzw. -ärzten abschließen und mit ambulanten Hospizdiensten kooperieren.

Ein weiterer Antrag wurde dann vom gleichen Antragsteller in der Bürgerversammlung am 22.11.2018 gestellt, der mit Beschluss des Sozialausschusses vom 04.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13795) ausführlich beantwortet wurde.

Darin wurde u. a. darauf hingewiesen, dass sich bei den in der Sitzungsvorlage vom 28.03.2017 dargestellten Vorgaben des HPG keine Änderung ergab, d. h. dass Palliativstationen nach wie vor nur in Krankenhäusern möglich sind. Auch die Finanzierungsmöglichkeiten für Heimärztinnen und -ärzte wurden mit der Einführung der Pflegeversicherung und der strikten Trennung zwischen Kranken- und Pflegeversicherung gestrichen.

Ohne Refinanzierung durch die Kostenträger ist es der MÜNCHENSTIFT GmbH aber wie auch den anderen Heimträgern nicht möglich, die geforderte Palliativärztin bzw. den geforderten Palliativarzt zu beschäftigen.

Im Beschluss des Sozialausschusses vom 15.03.2018 „Versorgungsqualität in Münchner Pflegeheimen weiter verbessern“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10766) wurde ausführlich dargestellt, dass die ärztliche Versorgung in der voll-stationären Pflege durch Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern gesichert ist und deshalb die Festanstellung einer Heimärztin/ eines Heimarztes in München nicht notwendig ist.

Selbst wenn eine Palliativärztin/ein Palliativarzt finanzierbar wäre, müsste die freie Arztwahl respektiert werden. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ihre/seine Hausärztin bzw. ihren/seinen Hausarzt behalten. Außerdem müsste eine Palliativärztin/ein Palliativarzt 24 Stunden vor Ort sein, so dass 2,5 Ärztinnen bzw. Ärzte pro Haus eingesetzt werden müssten.

Sehr viele Krankenhauseinweisungen sind zudem Notfalleinweisungen (sehr oft nachts), so dass hier die Notärztin/der Notarzt die Entscheidung treffen muss. Hier könnte es zu Konflikten kommen, wenn eine Palliativärztin/ein Palliativarzt die Krankenhauseinweisung ablehnt und die Notärztin/der Notarzt diese befürwortet. Dazu gibt es auch Bewohnerinnen und Bewohner, die auf jeden Fall ins Krankenhaus wollen, egal, wie aussichtsreich eine solche Einweisung noch ist. Auch dies ist zu respektieren.

In dem Beschluss vom 04.04.2019 wurde auch aufgezeigt, dass die MÜNCHENSTIFT GmbH seit Jahren eine klare Strategie mit dem Ziel einer in allen Häusern einheitlich gelebten Palliativversorgung (Palliative Care) und Hospizkultur verfolgt.

Die MÜNCHENSTIFT GmbH hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Bewohnerinnen und Bewohnern ein Sterben in vertrauter Umgebung zu ermöglichen und ungewollte Krankenhauseinweisungen am Lebensende zu vermeiden.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird frühzeitig eine vorausschauende Versorgungsplanung angeboten und gemeinsam mit der Hausärztin bzw. dem Hausarzt Behandlungsziele für die verbleibende Lebenszeit definiert.

Mit den Hospizdiensten „DaSein“ und „Christophorus Hospiz Verein“ besteht eine enge Zusammenarbeit, die in Kooperationsverträgen festgeschrieben ist. Diese Kooperationen beinhalten nicht nur Schulungen und Beratungen, sondern auch die Bereitstellung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und -helfer für eine gute psychosoziale Begleitung in der letzten Phase des Lebens.

Bei komplexen Symptomlagen wird ein SAPV-Team hinzugezogen. Durch dieses Team der **Spezialisierten Ambulanten Palliativ Versorgung** ist rund um die Uhr eine ärztliche Rufbereitschaft sichergestellt.

Um eine gute Begleitung in der letzten Lebensphase anbieten zu können, verfügen alle Häuser der MÜNCHENSTIFT GmbH über mehrere Fachkräfte mit einer Weiterbildung in Palliative Care für Pflegende. Daneben erhalten alle Mitarbeitenden der Häuser Basisschulungen zu diesem Thema.

Zudem beschloss die Vollversammlung des Stadtrates am 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12649 „Versorgungsqualität in Münchner Pflegeheimen weiter verbessern“), die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der vollstationären Pflege in der Sterbephase durch den Einsatz von zusätzlichen Mitteln für Fort- und Weiterbildungen und die anteilige Freistellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für koordinierende Tätigkeiten im Bereich der Sterbebegleitung zu verbessern.

Auch für den dritten Antrag in der Bürgerversammlung vom 19.11.2019 können leider keine anderen Aussagen getroffen werden.

Palliativversorgung beginnt lange vor dem Sterbeprozess. An diesem Prozess sind die Bewohnerin bzw. der Bewohner, die Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer, Ehrenamtliche, die SAPV-Teams, Hospizdienste, Hausärztinnen/Hausärzte und Pflegekräfte beteiligt. Ob es in einer Krisensituation zu einer Krankenhauseinweisung kommt, hängt von all diesen Akteuren und der rechtzeitigen Durchführung einer Vorsorgeplanung ab. Wenn dies organisiert abgelaufen ist, können sicher Krankenhauseinweisungen zum Teil vermieden werden, aber nicht durch eine Palliativ-ärztin/einen Palliativarzt, die/der nur eine der beteiligten Personen wäre. Der Antrag verkennt deshalb die Rolle aller anderen Beteiligten und den Prozessablauf.

Der Geschäftsführer der MÜNCHENSTIFT GmbH bietet dem Antragsteller gerne an, dass er sich jederzeit bei ihm oder dem Hausleiter des Hauses St. Josef zu diesem wichtigen Thema auf dem Laufenden halten kann.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes vorgesehen (vgl. § 13 Abs. 3 BA-Satzung). Der Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.04.2020 mit der Beschlussvorlage befasst und ihr einstimmig zugestimmt.

Der*dem Korreferent*in des Sozialreferates, der Stadtkämmerei, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Beauftragten des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat, der*dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von dem Vortrag mit dem Ergebnis, dass weder die Einrichtung eines speziellen Palliativbereiches und die Beschäftigung einer Palliativärztin/eines Palliativarztes bei der MÜNCHENSTIFT GmbH aufgrund gesetzlicher Vorgaben umsetzbar sind noch fachlich befürwortet werden, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03060 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark vom 19.11.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Die Referentin

Bürgermeister*in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Direktorium, HA II/BAG-Süd**

An die*den Vorsitzende*n und die Fraktionssprecherinnen und

Fraktionssprecher des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes (6-fach)

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich

An den Seniorenbeirat

An den Behindertenbeirat

An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

z. K.

Am

I.A.